

Nachhaltigkeitsbestimmungen für Lieferanten der Wiedemann-Gruppe

Stand: 1. Januar 2018

Die folgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen beschreiben die Standards und Anforderungen im wirtschaftlichen Leben, die wir als grundlegend im Hinblick auf die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, der Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten, der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen, vorbeugendem Umweltschutz, sowie gesetzlicher Normen ansehen. Wir orientieren uns dabei an den international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>).

Obwohl unsere Vertragsbeziehungen mit Lieferanten oftmals in anderen Kulturkreisen stattfinden, die oft erhebliche Unterschiede zu unseren Normen und Werten haben, sind bestimmte Standards allgemein gültig. Diese universell gültigen Werte müssen auf alle unsere kommerziellen Handlungen angewendet werden.

1. Arbeitsbedingungen

Zusätzlich zu den universellen Erfordernissen, dass alle Lieferanten die Prinzipien des fairen und ehrlichen Handelns mit allen Geschäftspartnern pflegen, bestehen besondere Erfordernisse im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen. Die Vergütung und die Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten.

- Die Löhne und Zulagen müssen vollständig vergleichbar mit örtlichen Normen und Gesetzen sein und dem generellen Prinzip fairen und ehrlichen Handelns entsprechen. Der Lieferant versichert, dass alle Arbeitsprozesse unter Bedingungen ausgeführt werden, die ordnungsgemäße und adäquate Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Betroffenen nimmt.

- Kinderarbeit wird in keinem Fall akzeptiert! Beschäftigte dürfen nicht jünger als das jeweilige gesetzliche Mindestalter für Arbeitskräfte im jeweiligen Land, jedoch in keinem Fall unter 14 Jahre sein.

- Zwangsarbeit oder Arbeit, die mit physischer oder psychischer Gewalt oder jeder Form der körperlichen Züchtigung verbunden ist, wird von uns unter keinen Umständen akzeptiert. Dies schließt die Ausbeutung eines Individuums oder einer Gruppe ein.

- Die Beschäftigten müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne dass sie Repressalien (in welcher Form auch immer) zu fürchten haben. Dies schließt das Recht ein, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

- Der Lieferant stellt sicher, dass den Beschäftigten Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit gem. den nationalen Bestimmungen gewährt wird und unterstützt die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitssituation.

- Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen auf Grund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Religion, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Herkunft, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

2. Rechtliche Aspekte und Rechte am geistigen Eigentum

Der Lieferant verpflichtet sich, sich in jedem Fall an die rechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Länder zu halten. Dies schließt ausdrücklich ein, dass Bestechungsgelder weder angeboten, noch akzeptiert werden.

Die Rechte am geistigen Eigentum dritter Parteien sind von allen Betroffenen zu akzeptieren und zu respektieren.

3. Umweltaspekte

Die Realisierung von Umweltstandards ist eine komplexe Materie, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Lieferant wird besonders, im Hinblick auf den Umweltschutz, nach dem Vorsorgeprinzip verfahren. Dies schließt Maßnahmen ein, um das Umweltbewusstsein zu fördern, sowie neue Technologien zur Erhöhung des Umweltschutzes zu fördern und zu verbreiten. Die Herstellung von Produkten muss daher auch unter diesen Aspekten überprüft werden. Gegebenenfalls müssen zusammen mit dem Hersteller geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Umweltschutzes ergriffen werden.

4. Mitteilung und Überprüfung

Der Lieferant hat auf Anforderung alle Fakten und Umstände hinsichtlich Produktion und den Einsatz von Subunternehmen offen zu legen. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, Subunternehmer zur Einhaltung der STW-Nachhaltigkeitsregeln zu verpflichten und zu überwachen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, eine (ggf. auch unangekündigte) Inspektion seiner Betriebs- und Fertigungsstätten jederzeit zur ermöglichen.

Um diese Verpflichtung und Ansprüche durchzusetzen, stellt der Lieferant sicher, dass die Standards aktiv überprüft und überwacht werden.

5. Bewusstsein und Training

Der Lieferant wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um seine Beschäftigten und seine Lieferanten mit allen Punkten dieser Nachhaltigkeitsbestimmung vertraut zu machen und geeignete Maßnahmen treffen, um ein vollständiges Verständnis und Mitarbeit hinsichtlich dieser Nachhaltigkeitsbestimmungen durchzusetzen.

6. Sanktionen

Gelangt STW oder der Lieferant zu der Ansicht, dass diese Nachhaltigkeitsbestimmungen in der eigenen Produktion oder bei der Produktion eines Subunternehmers verletzt werden, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung unverzüglich zu beenden, einschließlich der Stornierung noch ausstehender Bestellungen. Wir behalten uns weiterhin das Recht vor, angemessene Maßnahmen gegenüber dem Lieferanten zu ergreifen.

Werden Geschäftsbeziehungen auf Grund von Verletzungen dieser Nachhaltigkeitsbestimmung unterbrochen, kann diese nur dann wieder aufgenommen werden, wenn ein überzeugender Verbesserungsplan durch den Lieferanten vorgelegt wird und diesem durch STW zugestimmt worden ist.